Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 14. **Weimar.** 24. Mai 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend die Gewährung von Ruhelohn an staatliche Arbeiter des Großherzogtums und von Witwen- und Waisengeld an ihre Hinterbliebenen, Seite 81.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

die Gewährung von Ruhelohn an staatliche Arbeiter des Großherzogtums und von Witwen- und Waisengeld an ihre Hinterbliebenen.

Vom 6. Mai 1909.

[49] Nachdem mit dem Landtage Grundsätze über die Gewährung von Ruhelohn an staatliche Arbeiter des Großherzogtums und von Witwen- und Waisengeld an ihre Hinterbliebenen verabschiedet worden sind, ist das unterzeichnete Ministerialdepartement von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Erlasse der zur Ausführung dieser Grundsätze erforderlichen Vorschriften ermächtigt worden. Nachstehend werden sowohl die Grundsätze selbst wie auch die getroffenen Ausführungsvorschriften bekannt gemacht.

Weimar, den 6. Mai 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Hunnius.